

**Ordnung über
die Durchführung von Kontrollen beim
Betreten des Kammergerichts,
Dienstgebäude Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin**

- Kontrollordnung -

Gliederung

I. Öffnungszeiten

II. Eingänge

III. Kontrollen am Haupteingang (Kleistpark)

1. Besucher

2. Justizbedienstete, Hausangehörige, Rechtsanwältinnen/-anwälte und sonstige Inhaberinnen/Inhaber von behördlichen Dienstaussweisen der Bundesrepublik Deutschland

3. Angehörige von Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Bedienstete der Senatsverwaltung für Inneres, Feuerwehr, Bundeswehr

4. Mitglieder diplomatischer Vertretungen

IV. Kontrollen am Eingang Elßholzstraße (Pforte 3)

1. Justizbedienstete und Hausangehörige

2. Personen mit Behinderung

3. Angehörige von Dienstleistungsunternehmen

4. Dienstwagen

V. Waffen und gefährliche Gegenstände

1. Verbotene und gefährliche Gegenstände

2. Aufbewahrung

3. Polizeiliche Überprüfung

VI. Erhöhung der Sicherheit

VII. Inkrafttreten

I. Öffnungszeiten

Das Gebäude kann nur zu den in der Hausordnung genannten Zeiten betreten werden.

II. Eingänge

1. Der Eingang Pforte 3 (Eißholzstraße) ist nur für die Bediensteten des Hauses als Eingang sowie als Ausgang nach Dienstschluss bestimmt, ferner als Eingang für Personen mit Behinderung und Angehörige von Dienstleistungsunternehmen.

Nach Dienstschluss (16:25 Uhr, 18:00 Uhr am Donnerstag bzw. 14:30 Uhr am Freitag), an Wochenenden oder an Sonn- und Feiertagen darf das Gebäude von Bediensteten nur über den Eingang Pforte 3 betreten werden.

2. Für den übrigen Personenverkehr ist nur der Haupteingang (Kleistpark) geöffnet.

III. Kontrollen am Haupteingang (Kleistpark)

1. Besucher

- a) Der Zutritt zum Kammergerichtsgebäude ist nur Besucherinnen und Besuchern gestattet, die bereit sind, sich den erforderlichen Kontrollen zu unterziehen. Die Kontrolle der Besucherinnen und Besucher (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) erstreckt sich auf die Person (Identität) und mitgeführte Sachen (insbesondere gefährliche und nach Abschnitt V. der Kontrollordnung verbotene Gegenstände).
- b) Personen, die sich nicht ausweisen können, kann der Zutritt zum Gebäude verweigert werden. Soweit es sich um Verfahrensbeteiligte handelt, die eine ordnungsgemäße Ladung vorzeigen können, ist ihnen nach der üblichen Kontrolle der Zutritt zu gestatten.
- c) Zur Identitätsfeststellung genügen neben dem Personalausweis auch sonstige behördliche Lichtbildausweise (z. B. Reisepässe, Führerscheine, Schülerscheine, Schwerbehindertenausweise usw.). Dazu zählen auch abgelaufene und/oder nicht in deutscher Sprache ausgestellte Ausweisdokumente, sofern Person und Lichtbild übereinstimmen und es sich augenscheinlich um ein amtliches Dokument handelt. Zur Personenfeststellung nicht geeignet sind Lichtbildausweise von Vereinen, Organisationen o. ä. (z. B. Zeitkarten der BVG, Ausweise vom Roten Kreuz usw.).

Sollten die oben genannten Personen nicht zweifelsfrei identifiziert werden, so sind sie vor dem Einlass in besonderem Maße gründlich zu kontrollieren.

- d) Die Personenkontrolle erfolgt mittels der Gepäckprüfanlage (GPA) und der Torsonde bzw. Handsonde. Bei begründetem Anlass (Signalton der Torsonde / Handsonde) ist entweder die/der Betroffene mit ihrer/seiner Zustimmung an entsprechender Stelle abzutasten oder (erforderlichenfalls auch zusätzlich) das Vorzeigen des Tascheninhalts bzw. des entsprechenden Gegenstandes zu verlangen. Diese Untersuchung kann unterbleiben, wenn für den Signalton eine einleuchtende, nach der Lebenserfahrung naheliegende Erklärung in glaubwürdiger Form gegeben wird (z. B. Hinweis auf eine Gürtelschnalle, mit Nieten versehene Kleidungsstücke, Metallteile an orthopädischen oder medizinisch notwendigen Hilfsmitteln usw.) und Anlass zu besonderer Vorsicht nicht besteht.

Bei weiblichen Personen erfolgt das Abtasten der Bekleidung grundsätzlich nur durch eine weibliche Kontrollmitarbeitende. Das Durchsuchen durch männliche Mitarbeitende

ist nur mit Zustimmung der weiblichen Person gestattet. Diverse Personen können vor der Durchsuchung angeben, durch welches Geschlecht die Durchsuchung vorgenommen werden soll. Personen mit Herzschrittmachern dürfen nicht mit der Torsonde/Handsonde kontrolliert werden. Diese müssen abgetastet werden. Das Tragen eines Herzschrittmachers soll vorher durch entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.

- e) Taschen, Behältnisse und Gegenstände sind mittels einer Gepäckprüfanlage (GPA) zu durchleuchten. Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Abschnitt V. der Kontrollordnung verbotene Gegenstände zu prüfen. Erforderlichenfalls, insbesondere sofern nach der Durchleuchtung die Gefährlichkeit des Inhalts der Taschen und Behältnissen nicht ausgeschlossen ist, sind die Besucherinnen und Besucher aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis durch das Kontrollpersonal zu gestatten oder den Inhalt nach Aufforderung auf dem Kontrolltisch vorzulegen.
- f) Bei Personen, die sich dienstlich nicht ausweisen können, gleichwohl aber häufig das Kammergericht aus dienstlichem bzw. beruflichem Anlass aufsuchen müssen (z. B. Referendarinnen/Referendare, Auszubildende, Gerichtshelferinnen/-helfer, Sachverständige, Dolmetscherinnen/Dolmetscher) und der/dem kontrollierenden Beamtin/Beamten zweifelsfrei mit Namen und Dienststellung/Beruf bekannt sind, kann die Kontrolle grundsätzlich auf eine kurze Überprüfung beschränkt werden.
- g) Personen, die sich weigern, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, sind - soweit erforderlich mit Unterstützung der Polizei - aus dem Gebäude zu weisen. Handelt es sich dabei um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind stattdessen nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Die Leitung der Wachtmeisterei bzw. dessen Stellvertretung ist sofort zu unterrichten. Sie unterrichtet ihrerseits die in der Ladung angegebene Stelle und trifft unverzüglich die jeweils erforderlichen weiteren Entscheidungen.
- h) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung der Wachtmeisterei bzw. dessen Stellvertretung zu melden. Auseinandersetzungen mit dem Publikum sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Ausnahme besteht, sofern unmittelbarer Zwang notwendig wird. In diesen Fällen darf durch die Kontrollbeamten, unter Ausübung des Hausrechts, ein tagesaktueller Hausverweis ausgesprochen werden.

Beschwerdeführende sollen grundsätzlich dahingehend belehrt werden, dass Beschwerden nur von der Verwaltung der Präsidentin/des Präsidenten des Kammergerichts oder, sofern betroffen, von der Verwaltung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin oder der Generalstaatsanwältin/des Generalstaatsanwalts schriftlich entgegengenommen werden.

2. Justizbedienstete, Hausangehörige, Rechtsanwältinnen/-anwälte und sonstige Inhaberinnen/Inhaber von behördlichen Dienstausweisen der Bundesrepublik Deutschland

- a) Die Justizbediensteten sowie die Hausangehörigen sind verpflichtet, den Kontrollbeamtinnen und -beamten beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert ihren Dienstausweis vorzuzeigen, sofern sie nicht von Angesicht bekannt sind. Der Ausweis ist sorgfältig zu kontrollieren; es ist insbesondere das Lichtbild zu prüfen. Zur weiteren Überprüfung kann die Vorlage des behördlichen Lichtbildausweises verlangt werden. Bei begründetem Verdacht kann bei Bedarf eine Personenkontrolle durchgeführt werden.

- b) Bedienstete, die sich auf Verlangen nicht durch einen Dienstaussweis ausweisen können, dürfen das Gebäude nur nach den üblichen Kontrollen betreten. Sie sind insofern hausfremden Personen gleichgestellt.
- c) Rechtsanwältinnen und -anwälte mit Ausweisen der Rechtsanwaltskammer und sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines behördlichen Dienstaussweises der Bundesrepublik Deutschland haben diesen Ausweis bei Betreten des Gebäudes der Kontrollbeamtin bzw. dem -beamten unaufgefordert vorzuzeigen. Sodann sind sie in gleicher Weise wie Justizbedienstete (siehe Abschnitt III Nr. 2. a)) zu kontrollieren.

Dies gilt jedoch nicht für ihre Begleitperson. Die Regelung in Absatz a) Satz 3 gilt entsprechend.

Suchen Rechtsanwältinnen und –anwälte in eigener Sache bzw. als Zeuge/Zeugin das Dienstgebäude auf und weisen sich mit dem Dienstaussweis aus, so ist er/sie als „sonstiger Besucher bzw. sonstige Besucherin“ zu behandeln.

- d) Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sachverständige sowie Verfahrensbeistände die eine schriftliche Ladung für den Sitzungstag vorlegen, sind nach der Identitätskontrolle - siehe Abschnitt III Nr. 1 c) - den Besitzerinnen und Besitzern von Dienstaussweisen gleichzustellen (siehe Abschnitt III Nr. 2 a)).
- e) Entstehen bei den Kontrollen der Justizbediensteten, Hausangehörigen und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern von behördlichen Dienstaussweisen der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten, so ist die Geschäftsleitung oder vertretungsweise die Leitung der Wachtmeisterei oder dessen Vertretung telefonisch zu unterrichten, nämlich derzeit:

Geschäftsleitung des Kammergerichts

Geschäftsleitung App. 2432,

Ständige Vertretung der Geschäftsleitung App. 2430,

Leitung der Wachtmeisterei

Leitung App. 2220,

Stellvertretende Leitung App. 2213,

Geschäftsleitung der Generalstaatsanwaltschaft

App. 2720,

Geschäftsleitung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

App. 2652.

Im Übrigen sind die Kontrollbeamtinnen und -beamten angewiesen, Personen, bei denen die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen zu Schwierigkeiten führt, namhaft zu machen.

3. Angehörige von Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Bedienstete der Senatsverwaltung für Inneres, Feuerwehr, Bundeswehr

- a) Angehörige der genannten Behörden, die sich nicht im Einsatz befinden, unterliegen den Kontrollbestimmungen nach Abschnitt III. Ihnen ist das Tragen der Dienstwaffe innerhalb des Gebäudes untersagt. Sie sind grundsätzlich aufzufordern, diese, nach Nutzung der

Be- und Entladevorrichtung (siehe Anlage 2), in dem dafür vorgesehenen Stahlschrank unter Verschluss nehmen zu lassen.

- b) Das Personal von Behörden, denen der Schutz der Bürgerinnen und Bürger obliegt, ist, soweit diese Personen sich im Einsatz befinden (Fahndung, Vorführung, Rettung, sonstige dienstliche Termine), nach Legitimation durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises von weiteren Eingangskontrollen auszunehmen. In diesen Ausnahmefällen und bei Gefahr in Verzug ist auch das Tragen von Dienstwaffen gestattet.
- c) Von Polizeibeamtinnen und -beamten, Zoll und Steuerfahndung vorgeführte Personen werden von den Kontrollbeamtinnen und -beamten der Justiz nach Maßgabe der Bestimmungen zu Abschnitt III Nr. 1 untersucht.

4. Mitglieder diplomatischer Vertretungen

Mitglieder ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), die das Gebäude betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomatenpasses ausweisen, sind grundsätzlich von den Eingangskontrollen auszunehmen.

Diese Personen sind zur gewünschten Stelle im Haus zu begleiten und der zuständige Mitarbeitende sowie die zuständige Behördenleitung ist über die Anwesenheit und den Status des Mitglieds der diplomatischen Vertretung zu informieren.

IV. Kontrollen am Eingang Eißholzstraße (Pforte 3)

1. Justizbedienstete und Hausangehörige

- a) Justizbedienstete und Hausangehörige haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen, sofern sie nicht von Angesicht bekannt sind. Der Ausweis ist sorgfältig zu kontrollieren; es ist insbesondere das Lichtbild zu prüfen und die Gültigkeit des Ausweises, soweit möglich, festzustellen. Bei begründetem Verdacht kann bei Bedarf eine Personenkontrolle durchgeführt werden.
- b) Bedienstete, die sich auf Verlangen nicht durch einen Dienstausweis ausweisen können, dürfen das Gebäude nur nach den üblichen Kontrollen über den Haupteingang am Kleistpark betreten. Sie sind insofern hausfremden Personen gleichgestellt.
- c) Nach Dienstschluss (16:25 Uhr, 18:00 Uhr am Donnerstag bzw. 14:30 Uhr am Freitag), an Wochenenden oder an Sonn- und Feiertagen haben Bedienstete sich durch einen Dienstausweis in Verbindung mit dem Personalausweis auszuweisen, sofern sie nicht von Angesicht bekannt sind. Nach Feststellung der Identität ist der Zutritt in einem Kontrollbuch gegen Unterschrift zu dokumentieren. Die geleistete Unterschrift wird vom Wachpersonal mit der Unterschrift auf dem Personalausweis abgeglichen. Die/Der Bedienstete ist berechtigt, ihre/seine Unterschrift unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unkenntlich zu machen. Im Übrigen gilt IV. Nr. 1. a) Satz 3.

2. Personen mit Behinderung

Personen mit Behinderung und ihre Begleitpersonen haben sich Kontrollen entsprechend Abschnitt III. Nr. 1. zu unterziehen. Der Zugang sowie die Personenkontrolle erfolgt über den Eingang Eißholzstraße (Pforte 3).

3. Angehörige von Dienstleistungsunternehmen

Angehörigen von Dienstleistungsunternehmen ist der Zutritt nur zu gewähren, wenn sie durch die Hausverwaltung oder die Haustechniker angekündigt wurden und sich ausweisen können. Bei begründetem Anlass sind auch bei diesen Personen Bekleidung und die mitgeführten Behältnisse in üblicher Weise zu kontrollieren. Dies gilt vor allem dann, wenn die mitgeführten Werkzeuge, Waren und Behältnisse verdächtig erscheinen bzw. ihre Mitnahme in Anbetracht des Auftrages unüblich ist. Bei begründetem Anlass sind auch Fahrzeuge zu durchsuchen.

Nicht angemeldete Personen sind der Hausverwaltung (Tel: 2347 / 2376) oder den Haustechnikern (Tel.: 2199 / 2169) zu melden, die sodann über den Zutritt entscheiden.

4. Dienstwagen

Sofern Dienstwagen auf den Innenhöfen des Kammergerichts Zufahrt ermöglicht werden soll, sollen Kennzeichen und Fahrer der diensthabenden Wachtmeisterin/dem diensthabenden Wachtmeister in Pforte 3 angekündigt werden.

V. Waffen und gefährliche Gegenstände

1. Verbotene und gefährliche Gegenstände

a) Das Betreten des Gebäudes mit

- verbotenen Gegenständen (z.B. Waffen, Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen und gemeingefährliche Gegenstände wie z. B. Explosionskörper, Sprengstoff o. ä.) gemäß § 1 WaffG (in der jeweils geltenden Fassung),
- gefährlichen Gegenständen (siehe Anlage 3)) sowie
- Gegenständen, die erkennbar dazu dienen können, den Dienstbetrieb in dem Gebäude, insbesondere den Ablauf von Gerichtsverhandlungen zu stören (z. B. Sprechgeräte, Blasinstrumente, Flugblätter, Transparente und Aufkleber beleidigenden, anstößigen oder strafbaren Inhalts)

ist untersagt.

b) Die Mitnahme von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten - ausgenommen Handys - ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Vertreterinnen und Vertretern der Presse ist nur nach vorheriger Ankündigung gestattet, Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräte mitzuführen. In welchem Maße diese Geräte benutzt werden dürfen, ist mit der Leitung der Pressestelle und der/dem jeweiligen Senatsvorsitzenden abzustimmen.

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden der Wachtmeisterei nicht berechtigt, gegenüber der Presse Auskünfte zu erteilen, sondern die Pressestelle oder die Geschäftsleitung des Kammergerichts oder die Geschäftsleitung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin oder die Geschäftsleitung der Generalstaatsanwaltschaft sind unverzüglich zu informieren.

2. Aufbewahrung

a) Verbotene und gefährliche Gegenstände müssen bei den Kontrollbeamtinnen und -beamten angezeigt werden, die die Verwahrung dieser Gegenstände sodann in einer Liste notieren. Auf Weisung des Kontrollpersonals sind die in Verwahrung genommenen

Gegenstände in die dafür vorgesehenen Schließfächer o.ä. zu verbringen (vgl. Anlage 1 Nr. 8).

- b) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind bei Nichtabholung am nächsten Arbeitstag in der Hauptwachtmeisterei im Hause abzugeben.

3. Polizeiliche Überprüfung

Die Polizei ist zur Prüfung, ob im Wege der Amtshilfe eine Beschlagnahme gemäß §§ 94, 98 StPO anzuordnen ist, unverzüglich zu unterrichten, wenn Personen mit einer Waffe das Gebäude betreten.

Vor Herbeiführung der Entscheidung der Polizei darf die Waffe nicht herausgegeben werden.

Darüber hinaus hat die Polizei im Wege der Amtshilfe die Personalien der Personen festzustellen (§ 21 ASOG Bln), sofern diese sich weigern sich gegenüber den Kontrollbeamten und -beamtinnen durch einen gültigen Personalausweis oder einen sonstigen behördlichen Lichtbildausweis auszuweisen bzw. den Ausweis vorzulegen.

Eine Ausnahme besteht insoweit für behördliche Dienstwaffenträger (vgl. hierzu Abschnitt III Nr. 3 b)).

In den genannten Fällen ist zunächst die Leitung der Wachtmeisterei oder dessen Vertretung zu benachrichtigen, die sodann die notwendigen Maßnahmen einleitet und ggf. die entsprechende Geschäftsleitung informiert.

VI. Erhöhung der Sicherheit

Auf besondere Anordnung z.B. im Rahmen einer Sicherheitsverfügung der Senate oder durch Anweisungen der Behörden- und Geschäftsleitung können die Kontrollen verschärft werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt diejenige vom 7. April 2017 außer Kraft.

Berlin, den 25. April 2023

Der Präsident des Kammergerichts

gez.

Dr. Pickel

Verfahrensablauf an der Sicherheitsschleuse

1. Betreten der Sicherheitsschleuse durch die Person (vereinzelt); Schleuse schließt
 - Bei Bedarf ist die Person darauf hinzuweisen, dass sie sich auf den grünen Punkt stellen muss
 - Das Kontrollpersonal nimmt eine erste augenscheinliche Begutachtung der Person vor
 - Öffnen der inneren Schleusentür
2. Identifizieren der Person durch Vorlage eines Ausweisdokuments
3. Die Person ist aufzufordern, Taschen und mitgeführte Gegenstände in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen; elektronische Geräte sind in einen gesonderten Behälter zu legen
4. Die Oberbekleidung (Jacken, Westen, Blazer o.ä.) ist abzulegen und ebenfalls in die dafür vorgesehenen Behälter zu packen
 - Ausnahme: religiöse Oberbekleidung (zwei Kontrollmitarbeitende des jeweiligen Geschlechts haben die Kontrolle im gesonderten Kontrollraum durchzuführen; sofern nicht zwei Kontrollmitarbeitende des jeweiligen Geschlechts anwesend sind, sind sonstige Mitarbeitende des Gerichts hinzuziehen)
5. Taschen der Bekleidung sind grundsätzlich zu entleeren
6. Gürtel und Kopfbedeckungen sind abzulegen
 - Ausnahme: religiöse Gründe
 - Die abgelegten Gegenstände sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen
 - Bei religiösen Kopfbedeckungen oder Gegenständen sind diese (bei Auffälligkeiten ggf. im separaten Kontrollraum) mittels Handsonde zu kontrollieren und in Augenschein zu nehmen
7. Nach Aufforderung durch das Kontrollpersonal hat die Person die Torsonde zu durchschreiten
8. Bei akustischen und optischen Signal der Torsonde ist die Person mittels der Handsonde von Kopf bis Fuß (Prinzip: „Hand-folgt-Sonde“) zu kontrollieren
 - Beim Auffinden von Gegenständen sind diese in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen
 - Gefährliche Gegenstände sind nach Aufforderung des Kontrollpersonals in die dafür vorgesehenen Schließfächer zu verbringen; dies soll in der Regel in Begleitung des Kontrollpersonals erfolgen; der Schlüssel ist dem Besucher/der Besucherin sodann auszuhändigen

Kontrollordnung

Anlage 1 - Verfahrensablauf an der Sicherheitsschleuse

- Verbotene Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen und die Polizei hinzuziehen; die Person ist bis zum Eintreffen der Polizei mit zwei weiteren Kontrollmitarbeitenden in der Nähe der Kontrollstelle zu isolieren
9. Taschen und mitgeführte Gegenstände sind mittels der GPA zu durchleuchten
- liegen keine Auffälligkeiten vor, sind Taschen und Gegenstände der Person wieder auszuhändigen und der Zutritt zum Gebäude zu gestatten
10. Ist nach der Durchleuchtung die Gefährlichkeit des Inhalts der Taschen und Behältnissen nicht ausgeschlossen, sind die Personen aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis durch das Kontrollpersonal zu gestatten oder den Inhalt auf dem Kontrolltisch vorzulegen. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine gesonderte Augenscheinnahme.
- Bei Auffinden von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen, sind diese in Verwahrung zu nehmen
 - Bei gefährlichen Gegenständen sind diese nach Aufforderung des Kontrollpersonals in die dafür vorgesehenen Schließfächer zu verbringen; dies soll in Begleitung des Kontrollpersonals erfolgen; der Schlüssel ist dem Besucher/der Besucherin sodann auszuhändigen (vgl. Abschnitt V. Nr. 2. a))
 - Bei verbotenen Gegenständen ist die Polizei hinzuziehen
11. Sollte der Verdacht auf einen Sprengsatz oder einzelne Teile hiervon bestehen, sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen

Bedienung der Be- und Entladevorrichtung

1. Personen, die mit einer Waffe das Haus betreten, haben mit dieser unmittelbar auf Anordnung des Kontrollpersonals den Bereich vor der Be- und Entladevorrichtung zu betreten
2. Das Magazin ist aus der Waffe entfernen
3. Es ist ein „Übungsschuss“ abzugeben, dieser ist in die Öffnung der Be- und Entladevorrichtung abzugeben
4. Anschließend ist Waffe nebst dem Magazin in den unter der Vorrichtung befindlichen Tresor einzuschließen
5. Der Schlüssel des Tresors ist der Person auszuhändigen
6. Bei Verlassen des Gebäudes hat die Person mit der Waffe das Gebäude über die Sicherheitsschleuse (vereinzelt) und nicht über den regulären Ausgang zu verlassen

Gefährliche Gegenstände

Zu gefährlichen Gegenständen zählen grundsätzlich alle Gegenstände, die als Schlag-, Hieb- oder Stichwaffe verwendet werden können. Weiter zählen hierunter auch Gegenstände, die dazu verwendet werden können, einem Menschen Schaden hinzuzufügen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Attrappen von Waffen
- Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen
- Scheren
- Werkzeuge
- Knüppel
- Blasrohre
- Gaspatronen
- Sprühgeräte - Pfefferspray -
- Gefährliche Chemikalien
- Ampullen
- Feuerzeuge / Streichhölzer
- Sportgeräte wie Baseballschläger, Pfeil und Bogen, Skateboards pp.

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung.

Richterliche Anordnungen im Rahmen einer Sicherheitsverfügung der Senate bleiben hiervon unberührt.